



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Pilotversuche in der Invalidenversicherung

Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe

Forum für Rechtsetzung, 25.4.2024



Inhalt

- Entstehung
- Grundlagen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe
- Voraussetzungen
- Beispiele
- Erfahrungen



Entstehung

- 4. IVG-Revision (1.1.2004):
 - Bundesrat hat in seiner Botschaft die Einführung einer Assistenzleistung als neue Leistung vorgesehen
 - Es bestanden viele Frage zu dieser Leistung
 - Parlament führt Artikel zu Pilotversuchen auf Gesetzesstufe ein
- 5. IVG-Revision (1.7.2007):
 - Einführung von neuen Massnahmen im Bereich der beruflichen Eingliederung
 - Anpassung des Artikels zu den Pilotversuchen
 - Pilotversuche richten sich an allen Versichertengruppen
 - Pilotversuche *können* vom Gesetz abweichen, müssen jedoch nicht



Grundlage auf Gesetzesstufe – Artikel 68^{quater} IVG

- ¹ Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.
- ² Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.
- ³ Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.



Ziel und Gegenstand der Pilotversuche

- Pilotversuche haben zum **Ziel, die Eingliederung zu verbessern.**
- Gegenstand von Pilotversuchen können sein:
 - **Entwicklung von neuen bzw. vom Gesetz abweichenden Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen**
 - **Erprobung von Verbesserungen oder Erweiterungen von Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen**
- Pilotversuche sollen dazu beitragen:
 - Regelungen auf **Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsstufe zu ändern oder zu ergänzen**
 - **Good Practice** zu erarbeiten oder zu verbreiten



Vorgaben auf Verordnungsstufe

- Art. 98 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.20)
- Verordnung des BSV über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.201.7)
- Sofern die Pilotversuche vom Gesetz abweichen, braucht es eine zusätzliche Verordnung (Stufe Amt)
- Pilotversuche müssen evaluiert werden



Voraussetzungen für Durchführung (1)

- Innovationscharakter (z.B. neue Massnahme, neuer Ansatz, neuer Koordinationsprozess)
- Befristung
- Erkenntnisgewinn muss möglich sein, der innert nützlicher Frist implementiert werden kann
- Nachhaltigkeit
- Multiplikation
- Begleitung und Auswertung des Pilotversuchs (Evaluationskonzept)
- Projektorganisation
- Zeitplan



Voraussetzungen für Durchführung (2)

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Versicherte Personen dürfen keinen Nachteil im Vergleich zum geltenden Recht erfahren
- Datenschutz



Beispiele von Pilotversuchen (1)

- **Assistenzbudget: eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben für Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV ermöglichen**
 - Einführung des Assistenzbeitrages auf den 1.1.2012
- **Startkapital: Anreizsystem zur Integration von IV-Rentenbeziehenden**
 - Keine Umsetzung
- **Pforte Arbeitsmarkt: Schaffung einer regionalen Kompetenzstelle für die Eingliederung der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe**
 - Einführung Pforte Arbeitsmarkt im Kanton Aargau
 - Anpassung von Art. 54 IVG: Übertragung von Aufgaben nach Bundesrecht an kantonale IV-Stellen, Übertragung von Aufgaben der kantonalen IV-Stellen an andere Behörden



Beispiele von Pilotversuchen (2)

- **Intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus:** Testung von Autismuszentren, die medizinische und pädagogische Massnahmen durchführen (Erkenntnisgewinn zu den Programmen, der Wirkung und der Finanzierung)
 - Laufender Pilotversuch seit 1.1.2019, verlängert um 4 Jahre, Ende der Befristung am 31.12.2026
 - Anpassung von verschiedenen Gesetzesbestimmungen, geplante Verabschiedung der Botschaft im August 2024: Ziel Inkrafttreten 1.1.2027



Erfahrungen

- Durchdachtes Konzept
- Smarte Ziele
- Gute Begleitung
- Koordination mit den betroffenen Ämtern auf Stufe Bund und Kantonen, Durchführungsstellen
- Hohe Erwartungen
- Zeitlicher und politischer Druck auf Umsetzung
- Übungsanlage entspricht meist nicht der Umsetzung



Weiterführende Unterlagen

- [SR 831.201.7 - Verordnung des BSV vom 9. Juni 20... | Fedlex \(admin.ch\)](#)
- [Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung \(Art. 68^{quater} IVG\) \(admin.ch\)](#)
- [Pilotversuche_Art. 68^{quater} IVG_Konzept \(1\).pdf](#)

